

Gemeinde Vierkirchen - Einführung von getrennten Abwassergebühren

Einführung von Schmutz- und Regenwassergebühren

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Erläuterung des Sachverhalts	3
Teil II: Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen	7
Teil III: Erfassungsbogen – Ausfüllhilfe	17

Sie haben ein Anschreiben und einen Erfassungsbogen mit den auf Ihrem Grundstück befestigten Flächen erhalten. Wenn Sie den Flächen zustimmen bzw. es bei der angegebenen Einstufung bleibt, ist keine Rückgabe des Erfassungsbogens erforderlich. Nehmen Sie die Unterlagen zu Ihren Akten.

-> Schauen Sie dazu gleich mal auf die Seite 22 und auf die Rückseite Ihres Anschreibens

Aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen und zum Schutz unserer aller Gesundheit können die geplanten Informationsbürotage leider nicht stattfinden. Bitte rufen Sie die auf Ihrem Anschreiben notierte Hotline an – Seite 24

Teil I: Die getrennte Abwassergebühr - Worum geht's?

Artikel 8, Abs. 4 Kommunalabgabengesetz:

„Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen.“

(KAG fordert verursachergerechte Abrechnung der Gebühren)

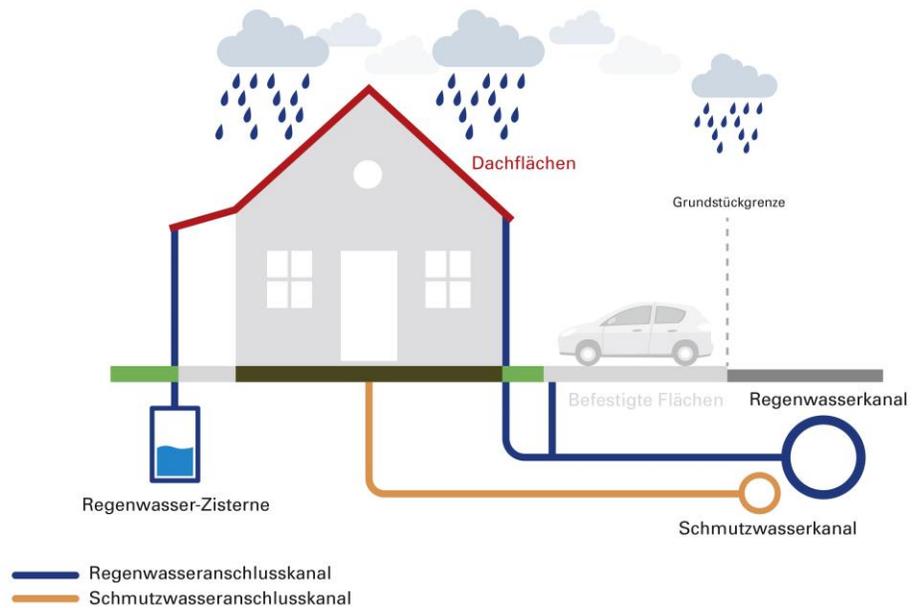
Rechtsprechung:

Bei einem Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung von mehr als 12 % ist die getrennte Abwassergebühr einzuführen.

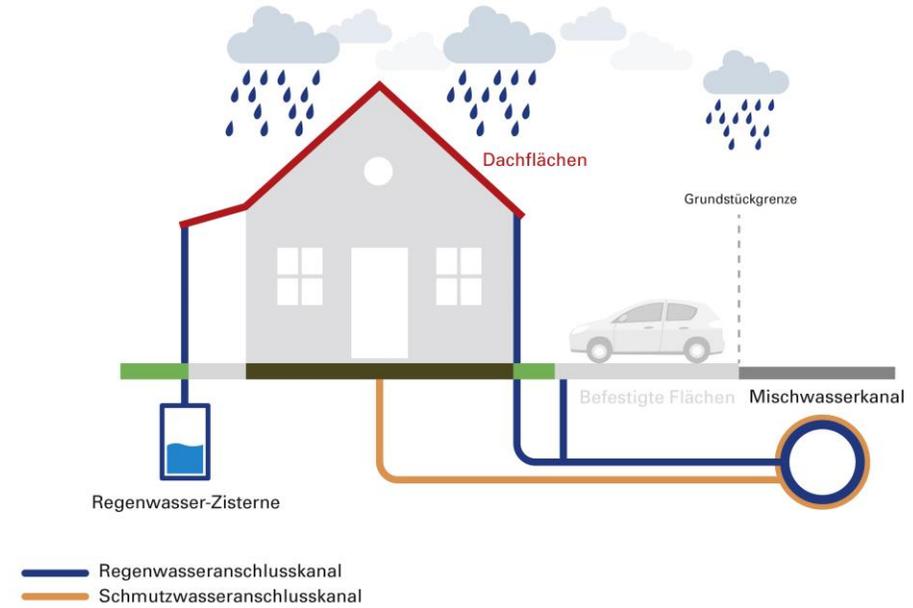
Ihre Gemeinde ist rechtlich verpflichtet die getrennte Abwassergebühr einzuführen.

Teil I: Die öffentliche Entwässerungseinrichtung

Trennsystem



Mischsystem



Teil I: Die öffentliche Entwässerungseinrichtung – Kosten und Gebühren

Ist: Gebührenermittlung nur über Trinkwasserverbrauch

Soll: Gebühren entsprechend dem Maß der Nutzung



Wer Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet, zahlt anteilig mit.

Teil I: Gebührensplittung - was ist zu tun?



1. Ermittlung der befestigten Flächen (m²)
2. Aufstellen der neuen Gebührenkalkulation (EUR)
3. Berechnung Niederschlagswassergebühr (EUR/m²)

Nur für Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt, werden Gebühren erhoben!

Teil II: Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen – Das Verfahren

Gewähltes Verfahren: Verfahren mit Grundstücksabflussbeiwerten

Dies ist ein von WipflerPLAN in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag entwickeltes Wahrscheinlichkeitsverfahren, das den Verwaltungsaufwand gering hält und bereits in vielen Gemeinden eingeführt wurde.

(Siehe Thimet: Kommunalabgaben und Ortsrecht in Bayern, Teil IV, Art. 8, Frage 11, BGS-EWS Alternative 1a zu§10a)

Stufentabelle: Vorab-Stufe des Grundstücks / ggf. Neueinstufung nach Überprüfung

Stufe	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	Abflussbeiwert von - bis	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert
0	---	> 0,00 bis 0,10	Einzelfallbetrachtung
I	minimal	> 0,10 bis 0,18	0,14
II	gering	> 0,18 bis 0,30	0,24
III	normal	> 0,30 bis 0,46	0,38
IV	hoch	> 0,46 bis 0,70	0,58
V	sehr hoch	> 0,70 bis 1,00	0,85

Einzelfallbetrachtung: Tatsächlich befestigte Fläche wird angesetzt

Teil II: Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen – Das Verfahren

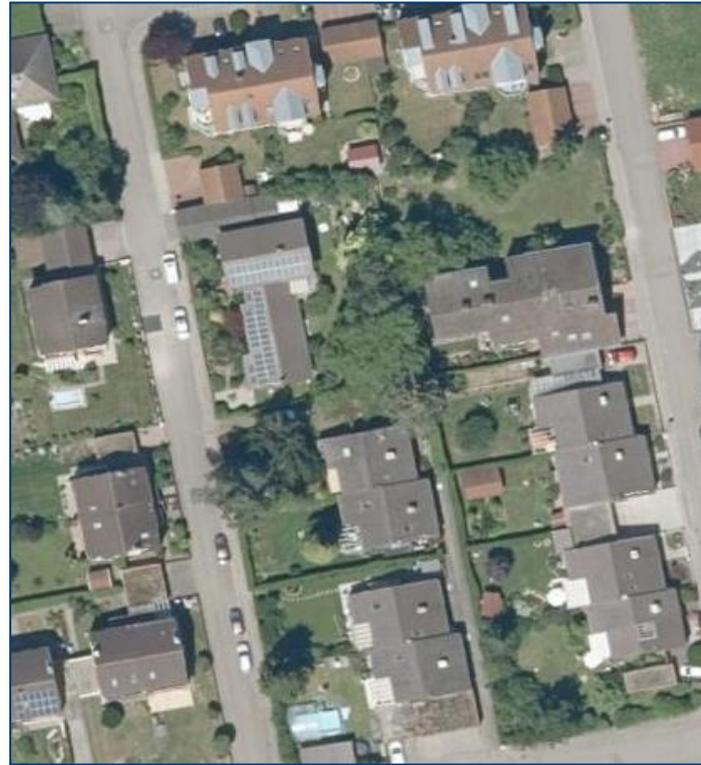
Auswertung der aktuellen digitalen Flurkarte (Stand 01.10.2020), des aktuellen Kanalbestands und der Luftbilder (Befliegung: 01.07.2018) zur Ermittlung der Flächen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage einleiten können.

Digitale Flurkarte, Kanalbestand



© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Orthofoto (Luftbild)



© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Teil II: Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen – Das Verfahren

Vorabermittlung der bebauten und befestigten Flächen jedes Grundstücks zur vorläufigen Einstufung zu einem Grundstücksabflussbeiwert



© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Teil II: Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen – Das Verfahren

Übertragung der Vorabermittlung von bebauten und befestigten Flächen in den Erfassungsbogen.

Bebaute und befestigte Flächen

Einzelfläche Bezeichnung lt. umseitigem Lageplan	Fläche mit Einleitung oder Abfluss in öffentliche Entwässerungseinrichtung?		Flächen mit Anschluss an Zisternen oder Versickerungs- anlagen mit Notüberlauf		
	nein: Abfluss gelangt nicht in den Kanal (versickert, gespeichert, usw.)	ja: Größe der Fläche (auf volle m ² abgerundet)		Zisterne für Brauchwasser [BW] oder Gartenbewäs- serung [GW]	Versickerungs- anlage [V] oder Gründach [GD]
		vorab ermittelt	tatsächlich		
1	2	3	4	5	6
B1	[]	37 m ²	_____ m ²		
B2	[]	35 m ²	_____ m ²		
B3	[]	26 m ²	_____ m ²		
D1	[]	80 m ²	_____ m ²		
D2	[]	32 m ²	_____ m ²		
	[]	_____ m ²	_____ m ²		
	[]	_____ m ²	_____ m ²		
	[]	_____ m ²	_____ m ²		
	[]	_____ m ²	_____ m ²		
	[]	_____ m ²	_____ m ²		
	[]	_____ m ²	_____ m ²		
	[]	_____ m ²	_____ m ²		
	[]	_____ m ²	_____ m ²		
Summe der angeschlossenen Flächen:		210 m²	_____ m ²		

Obere Tabelle des Erfassungsbogens mit vorhandenen Dach- und Bodenflächen **vor** der Überprüfung, wohin die Flächen entwässern.

Teil II: Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche Ihres Grundstücks - Stufenzuordnung

Beispiel zur Ermittlung des Grundstücksabflussbeiwerts und daraus berechnete **gebührenpflichtige Fläche**

Grundstückfläche 637 m²

Bebaute Fläche (Dach): 80+32 = 112 m²

Befestigte Fläche (Hof): 37+35+26 = 98 m²

} Gesamte Fläche 210 m²

Verhältnis: Bebaute und befestigte Fläche / Grundstückfläche: **210 / 637 = 0,3296 -> Stufe III -> 0,38**

Stufe	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Abflussbeiwert von - bis
0	---	Einzelfallbetrachtung	> 0,00 bis 0,10
I	minimal	0,14	> 0,10 bis 0,18
II	gering	0,24	> 0,18 bis 0,30
III	normal	0,38	> 0,30 bis 0,46
IV	hoch	0,58	> 0,46 bis 0,70
V	sehr hoch	0,85	> 0,70 bis 1,00

➔ **gebührenpflichtige Fläche:**
0,38 x 637 = 242 m²

Teil II: Für diese Flächen sind Gebühren zu zahlen - Definition

Für **bebaute und befestigte Flächen** mit **Einleitung oder Abfluss** in **öffentliche Entwässerungseinrichtungen** wird die Niederschlagsabwassergebühr erhoben

Bebaute Flächen:

Gebäude (Außenmaße ohne Dachüberstände)
und Überdachungen (z. B. Terrassen, Carports,
Eingänge)

Befestigte Flächen:

Alle gegenüber dem natürlichen Zustand veränderte
Bodenflächen (bzgl. Versickerung/Abfluss)

Einleitung oder Abfluss:

Direkt über Anschluss an Kanal

Indirekt: z.B. über Straße, Nachbargrundstück

Öffentliche Entwässerungseinrichtungen:

Öffentliche Kanäle und Entwässerungseinrichtungen

Auch öffentliche Versickerungseinrichtungen

Teil II: Gebührenpflichtige Flächen – Art der Bodenbefestigung

Die Art der Bodenbefestigung ist nicht maßgebend. Entscheidend ist ob von der Fläche Abfluss entsteht.



Entscheidungsgrundlagen:

- Entwässert die Fläche über einen Einlauf (Gulli) auf dem Grundstück in den Kanal?
- Entwässert die Fläche zur Straße in einen Einlauf?

Notwendige Angaben:

- Ableitende Fläche in m² angeben
- **Wichtig:** Keine Angaben in %

Faktoren:

- Gefällrichtung
- Versickerungsfähigkeit des Untergrunds, Unterbaus, Fugenmaterials und Pflasters

Teil II: Eigene Zisternen / Versickerungsanlagen

Bebaute oder befestigte Flächen, die in Zisternen und Versickerungsanlagen entwässern, die **keinen** Überlauf in öffentliche Entwässerungseinrichtung haben, sind nicht gebührenpflichtig.

Beispiel:

- Zisterne mit Überlauf in Versickerungsanlage auf dem eigenen Grundstück
- dezentrale private Versickerungsanlage

Wenn das Niederschlagswasser vollständig auf dem Grundstück bleibt, **fallen keine Niederschlagswassergebühren an.**

Bebaute oder befestigte Flächen, die in Zisternen und Versickerungsanlagen entwässern, die **einen** Überlauf in öffentliche Entwässerungseinrichtung haben, sind gebührenpflichtig.

Beispiel:

- Anschluss an öffentliche Entwässerungseinrichtung

Wenn das Niederschlagswasser über einen Überlauf in den Kanal eingeleitet wird, **fallen Niederschlagswassergebühren an.** Flächenabschläge sind möglich.

Teil II: Randbedingungen für Flächenabschläge

Für bebaute oder befestigte Flächen, die in Zisternen und Versickerungsanlagen entwässern, die **einen** Überlauf in öffentliche Entwässerungseinrichtung haben, können Flächenabschläge gewährt werden.

Wenn die Zisterne oder die Versickerungsanlage ein Speichervolumen pro Anlage von **mindestens 3 m³ bis maximal 10 m³** besitzt, wird die angeschlossene Fläche reduziert um:

- **10 m² pro m³** Speichervolumen bei Versickerungsanlagen
- **10 m² pro m³** Speichervolumen bei Zisternen **ohne** Brauchwassernutzung im Haushalt
- **20 m² pro m³** Speichervolumen bei Zisternen **mit** Brauchwassernutzung im Haushalt

Hinweis: Bei Zisternen ist zwischen Retentionsvolumen und Speichervolumen zu unterscheiden. (Siehe Bauplan der Zisterne). Maßgebend ist das Speichervolumen.

Formeln zur Berechnung des Speichervolumens für Versickerungsanlagen finden Sie direkt auf der Homepage.

Teil II: Randbedingungen für Flächenabschläge

Reduzierung für Gründächer

Hat ein Gebäude auf dem Grundstück ein Gründach, wird diese Dachfläche reduziert um:

- **50%** wenn der Dachaufbau des Gründachs mindestens 8 cm beträgt



Teil III: Erfassungsbogen - Ausfüllhilfe

Wer wird angeschrieben?

Alle Grundstückseigentümer (bisheriger Gebührenbescheid Empfänger), von deren Grundstücken eine Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung **möglich** ist.

Eigentümer wirtschaftlicher Einheiten

mehrere Flurstücke, z. B. mit Garage auf separatem Flurstück

Mehrere Eigentümer/Teileigentum

- Eheleute: 1 Anschreiben an den bisherigen Bescheid-Empfänger
- Doppelhaus/Reihenhäuser: Anschreiben je Anteil **nach Möglichkeit gemeinsam ausfüllen oder Angaben jeweils zum eigenen Teil machen!**
- Wohneigentümergeinschaft:
Hausverwaltung
- Erbengemeinschaft:
Ansprechperson

Teil III: Sie wurden angeschrieben – was ist zu tun?

Ihr Grundstück wurde von WipflerPLAN voreingestuft

**Einführung der getrennten Abwassergebühr
Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr
Ihr Grundstück in der Gemarkung: Musterhausen 251/10**

Sehr geehrte Frau Mustermann,

die Gemeinde Vierkirchen hat sich als Betreiber der öffentlichen Entwässerungseinrichtung aufgrund der geltenden Rechtslage für die Einführung der getrennten Abwassergebühr entschlossen. Der Gemeinderat hat daher den Beschluss gefasst, für die Schmutzwasserbeseitigung und die Regenwasserbeseitigung getrennte Gebühren zu erheben. Die getrennte Abwassergebühr wird zum 01.01.2021 eingeführt. Für die Ermittlung der einzelnen Flächen Ihres Grundstückes, von dem Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, benötigen wir Ihre Mithilfe. Bitte überprüfen Sie die vorab ermittelten Flächen, da diese Grundlage des Gebührenbescheides sein werden.

Hierzu erhalten Sie in der Anlage folgende Unterlagen:

- 1 Informationsschreiben
- 1 Lageplan mit Erfassungsbogen (1 weißes Blatt mit 2 Seiten)
- 1 Musterbeispiel als Ausfüllhilfe (1 gelbes Blatt mit 2 Seiten)

Ihr Grundstück

Gemarkung: Musterhausen
Lage: Musterweg
Flurstück-Nr.: 251/10
Fläche: 637 m²

**Beispiel: Grundstück voreingestuft
in Stufe III**

wurde aufgrund der vorab ermittelten bebauten und befestigten Flächen von insgesamt 210 m² in die Stufe III eingeteilt und erhält somit einem mittleren Grundstücksabflussbeiwert von 0,38.

Teil III: Sie wurden angeschrieben – was ist zu tun?

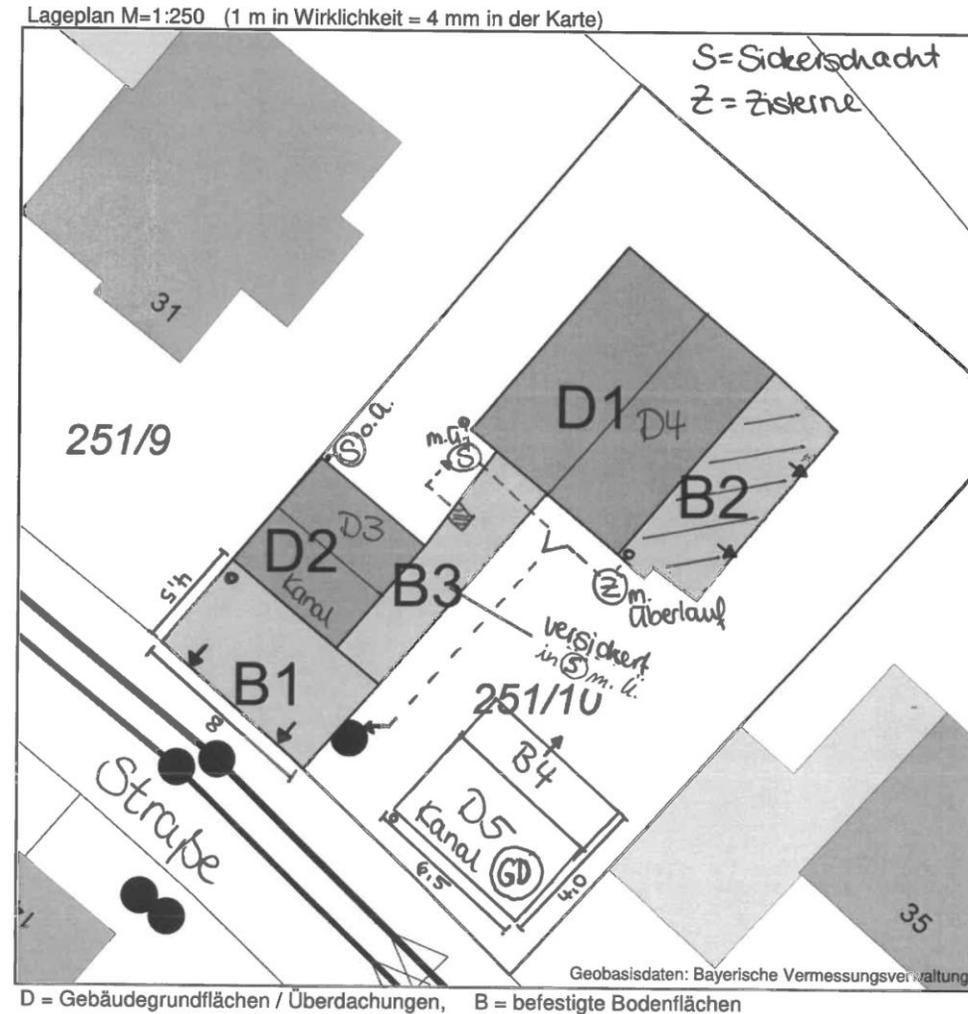
Eintragungen im Lageplan prüfen und ergänzen

Welche Fläche entwässert wohin?

- Unterteilen Sie die Flächen entsprechend und vergeben neue Buchstaben wenn erforderlich
- Skizzieren Sie Zisternen und Sickeranlagen
- Versehen Sie Ihr Gründach mit Kürzel GD

Bitte Flächen differenzieren und im Lageplan die tatsächliche Fläche z.B. schraffieren oder farbig hervorheben.

Die Angabe muss in m² erfolgen!



Teil III: Sie wurden angeschrieben – was ist zu tun?

Eintragungen in der Tabelle prüfen und ergänzen/ändern

Tragen Sie in die obere Tabelle des Erfassungsbogens mit den vorerfassten bebauten und befestigten Flächen Ihre Änderungen und Ergänzungen handschriftlich ein.

- Bitte nicht mit Bleistift ausfüllen!
- Bitte Punkt 3.3 in Ihrem Informationsschreiben anschauen und beachten!

Bebaute und befestigte Flächen					
Einzelfläche	Fläche mit Einleitung oder Abfluss in öffentliche Entwässerungseinrichtung?			Flächen mit Anschluss an Zisternen oder Versickerungsanlagen mit Notüberlauf	
	nein: Abfluss gelangt nicht in den Kanal (versickert, gespeichert, usw.)	ja: Größe der Fläche (auf volle m ² abgerundet)		Zisterne für Brauchwasser [BW] oder Gartenbewässerung [GW]	Versickerungsanlage [V] oder Gründach [GD]
		vorab ermittelt	tatsächlich		
1	2	3	4	5	6
B1	[]	36 37 m ²	36 m ²		
B2	[X]	35 m ²	— m ²		
B3	[]	26 m ²	26 m ²		V
D1 neu	[]	40 38 m ²	40 m ²		V
D2 neu	[]	16 22 m ²	16 m ²		
D3	[X]	16 m ²	— m ²		
D4	[]	40 m ²	40 m ²	GW	
D5 Gartenhaus	[]	26 m ²	26 m ²		GD
B4	[X]	— m ²	— m ²		
	[]	— m ²	— m ²		
	[]	— m ²	— m ²		
	[]	— m ²	— m ²		
Summe der angeschlossenen Flächen:		210 m ²	184 m ²		

vor Flächenabschlägen: $\cdot 1,637 \text{ m}^2 = 0,288 \Rightarrow$ Stufe II

Flächenabschläge für Gründächer, Zisternen und Sickeranlagen mit Überlauf in die Kanalisation:	
[X]	Gartenwasserzisterne GW mit <u>3</u> m ³ Volumen x 10 m ² = <u>30</u> angeschl. Flächen <u>D4</u>
[]	Brauchwasserzisterne BW mit <u> </u> m ³ Volumen x 10 m ² = <u> </u> angeschl. Flächen <u> </u>
[X]	Versickerungsanlage V mit <u>5</u> m ³ Volumen x 20 m ² = <u>50</u> angeschl. Flächen <u>B3, D1 neu</u>
[X]	Gründach GD: Mindestaufbau 8 cm <u>26</u> m ² Dachfläche x 0,5 = <u>13</u> Kurzzeichen: <u>D5</u>
Volumen: bis Sohle des Ablaufrohres angeschl. Flächen: Kurzzeichen aus Liste oben	
Zisternen und Versickerungsanlagen jeweils mit Speichervolumen ab 3 m ³ bis max. 10 m ³	
Gesamtsumme nach Abzug dieser Flächenabschläge: <u>91</u> m ²	

$\cdot 1,637 \text{ m}^2 = 0,142 \Rightarrow$ Stufe I

Tragen Sie in die untere Tabelle des Erfassungsbogens die Zisternen, Versickerungsanlagen und Gründächer handschriftlich ein, für die Sie Flächenabschläge bekommen.

Teil III: Endgültige Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche Ihres Grundstücks

Beispiel zur Ermittlung des mittleren Grundstücksabflussbeiwerts nach Prüfung durch den Eigentümer

Grundstückfläche 637 m²

Tatsächlich gesamte bebaute und befestigte Fläche **91 m²**

Verhältnis: Bebaute und befestigte Fläche / Grundstückfläche: $91 / 637 = 0,142$ - > Stufe I -> 0,14

Stufe	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Abflussbeiwert von - bis
0	---	Einzelfallbetrachtung	> 0,00 bis 0,10
I	minimal	0,14	> 0,10 bis 0,18
II	gering	0,24	> 0,18 bis 0,30
III	normal	0,38	> 0,30 bis 0,46
IV	hoch	0,58	> 0,46 bis 0,70
V	sehr hoch	0,85	> 0,70 bis 1,00

➔ gebührenpflichtige Fläche:
 $0,14 \times 637 = 89 \text{ m}^2$

Teil III: Sie wurden angeschrieben – was ist zu tun?

Wann müssen Sie den Erfassungsbogen abgeben?

Sobald **erhebliche** Abweichungen zwischen den von uns in den Erfassungsbogen eingetragenen Flächen und den von Ihnen tatsächlich ermittelten Flächen entstehen, müssen Sie den Erfassungsbogen ausgefüllt und unterschrieben zurückgeben, damit eine Veränderung der Vorab-Einstufung vorgenommen werden kann.

Vergleichen Sie dazu die 2. Seite Ihres eigenen Anschreibens.

Fazit:

Wenn Sie den Flächen zustimmen bzw. es bei der angegebenen Einstufung bleibt, ist keine Rückgabe des Erfassungsbogens erforderlich.

Eine Zuordnung zu einer anderen Stufe oder eine Einzelveranlagung erfolgt, falls

a) die tatsächlich angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche
kleiner als $(637 \text{ m}^2 \times 0,30) = 191 \text{ m}^2$ oder
größer als $(637 \text{ m}^2 \times 0,46) = 293 \text{ m}^2$ ist,

b) die oben genannten Grenzen nicht unter- bzw. überschritten werden, aber die tatsächlich angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche um mindestens 400 m^2 von der vorläufig festgesetzten Fläche abweicht (nur bei sehr großen Flächen möglich).

tatsächliche Fläche 190 m^2 oder weniger:
Stufe II statt bisher Stufe III

tatsächliche Fläche 294 m^2 oder größer:
Stufe IV statt bisher Stufe III

Seltener Fall bei großen Grundstücken:
Wenn eine Differenz von 400 m^2 zwischen tatsächlicher und rechnerischer Fläche (neue Stufe mal Grundstücksfläche) besteht, wird die tatsächliche Fläche angesetzt. Hier nicht der Fall!

Teil III: Sie wurden angeschrieben – was ist zu tun?

Wann müssen Sie den Erfassungsbogen abgeben?

Rücklauf bis zum **02. Dezember 2020** an das **Rathaus Vierkirchen**.

Bitte notieren Sie eine Telefonnummer auf dem Erfassungsbogen, unter der man Sie gut erreichen kann.

Wird der ausgefüllte Erfassungsbogen **nicht** bis zum 02. Dezember 2020 **abgegeben**, geht die Gemeinde Vierkirchen davon aus, dass Sie den vorab ermittelten Flächen zustimmen, weil die Stufengrenzen nicht überschritten werden.

Wichtiger Hinweis: Angaben zu den gebührenpflichtigen Flächen können jederzeit nachträglich gemacht bzw. korrigiert werden. Diese veränderten Flächenangaben gehen dann ab dem folgenden Abrechnungsjahr ein.

Das Schließen eines bestehenden Notüberlaufs an einer bestehenden Zisterne oder Versickerungsanlage ist dem Bauamt vorab anzuzeigen.

Teil III: Haben Sie Fragen? – Wir unterstützen Sie!

Hotline

Bitte lesen Sie das Informationsschreiben genau und schauen Sie sich diese Präsentation an.

Wenn Sie noch Fragen haben, sind wir gerne für Sie da!

Notieren Sie bitte auf dem Erfassungsbogen Ihre Telefonnummer für spätere Rückfragen.

Bitte unterstützen Sie Ihre Nachbarn, soweit diese nicht mit dem Internet vertraut sind.

Vom 3. November bis 2. Dezember 2020 ist eine **WipflerPLAN Hotline** eingerichtet

09081 – 27892 02

Montag bis Donnerstag

8:00 Uhr bis 10:00 Uhr und

14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei Fragen zu Eigentümerdaten:

Frau Dietmayr, Bauamt, 08139 – 9314-27

Teil III: Wenn Sie Fragen haben – weiterführende Links

Programm BEN - Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen

<http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Naturnaher Umgang mit Regenwasser

https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf

Dort im Punkt 3 den Link öffnen Regenwasserversickerung: Gestaltung von Wegen und Plätze, Praxisratgeber
kostenloser Download: 3,3 MB mit Praxis-Tipps zum Entsiegeln, versickern usw.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Gemeinde Vierkirchen

Einführung der getrennten Abwassergebühr

Rücklauf: Bis 2. Dezember 2020

Einführung: Zum 1. Januar 2021

Wipfler PLAN

Planungsgesellschaft mbH
Standort Nördlingen
An der Lach 11a
86720 Nördlingen